

# Verordnung

## der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Burghalde – Allmendhäule“ auf den Gemarkungen Stuttgart und Rohracker Vom 6. Februar 2009

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 9 vom 26. Februar 2009

Aufgrund von §§ 29, 73 Abs. 4 und 5 und 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird hiermit verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Stadtkreises Stuttgart, Gemarkungen Stuttgart und Rohracker, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Burghalde - Allmendhäule“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 54 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Landschaftsteile:

Die Garten- und Weinbergflächen zwischen Rohracker und Frauenkopf.

(3) Das Schutzgebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Gewanne ganz oder teilweise:

auf Gemarkung Stuttgart die Gewanne Hohe Halden und Burghalde;

auf Gemarkung Rohracker die Gewanne Burghalde, Rosenrain, Hohe Halden, Jaißer, Stelle, Speidel, Altenberg, Kirchweinberge, Weißen und Allmendhäule.

(4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Stadtmessungsamtes vom 19. Januar 2009 im Maßstab 1:15 000 und in einer Detailkarte des Stadtmessungsamtes vom 19. Januar 2009 im Maßstab 1:5 000 mit durchgezogener blauer Linie dargestellt, wobei der äußere Rand der blauen Linie die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist flächenhaft hellgrün eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart - untere Naturschutzbehörde - während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

Im Falle des Widerspruches zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Detailkarte getroffenen Festlegungen.

### **§ 3** **Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der von Weinbau, Obstwiesen und typischen Stuttgarter „Gütlen“ geprägten Kulturlandschaft als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere, der kulturhistorisch wertvollen Landschaft mit zahlreichen Trockenmauern und des Naherholungsgebiets der Stadtteile Frauhenkopf und Rohracker.

Insbesondere umfasst der Schutzzweck:

1. den Schutz der Flächennutzung der historischen Weinbaulagen, insbesondere in den Gewannen „Burghalde“ und „Hohe Halden“, mit zahlreichen Trockenmauern im Fischgrätenmuster, eingesetzten Gedenk- und Namenssteinen, Kellern mit Rundbögen und Wandeln sowie Förderung der Wieder- und Neuerrichtung solcher Anlagen;
2. den Erhalt des Gebietes in seiner Struktur als Lebensraum zahlreicher typischer Pflanzenarten, insbesondere der an Nährstoffarmut und Trockenheit angepassten Arten wie Heide-Nelke, Zimbelkraut, Akelei und Fetthenne im Bereich der terrassierten Weinberge, der Gänse-Malve und des Weinberglauches als Arten der Ruderalflur sowie der artenreichen Wiesen mit z. B. Echte Schlüsselblume, Rundblättriger Glockenblume und Wiesenbocksbart sowie der Nasswiesen mit Waldsimse, hohem Pfeifengras und Lückensegge;

3. den Erhalt des Gebietes in seiner Struktur als Lebensraum zahlreicher bedrohter Tierarten wie des mit uber 90 Arten reichen Wildbienenbestandes, insbesondere in den Gewannen „Altenberg“ und „Kirchweinberge“, der Laufkafer- und Heuschreckenarten, insbesondere der sehr seltenen Feldgrille in den trockenen Lebensraumen, des Bestandes an Blindschleichen und Zauneidechsen, der Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Grasfrosch sowie Erdkrote in den feuchten Lebensraumen, des Gebirgsstelzenvorkommens im Bereich der „Jaiserklinge“ und des Fledermausbestandes im Gewann „Hohe Halden“;
4. den Schutz des Gebietes als Naherholungsbereich von hohem Wert fur die Bevolkerung des Frauenkopfes und Rohrackers mit ausgezeichnetem Panoramablick auf die gegenuberliegenden Hohenzuge sowie als landschaftliches Verbundelement zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Wangener Hohe“ und „Sillenbuch-Heumaden“;
5. den Erhalt der fur viele Pflanzen- und Tierarten wichtigen Vielfalt der Standortverhaltnisse, bedingt durch die Wechselwirkung der unterschiedlichen Nutzungen (Weinbau-, Garten- und Wiesenflachen mit teilweiser Beweidung) auf dem kleinraumig verteilten Standortmosaik zwischen Stubensandstein und Oberem Bunten Mergel. Aus dem Zusammenwirken zwischen Standortbedingungen von trocken bis nass und den oben genannten Nutzungen resultiert in den Gewannen Altenberg und Kirchweinberge eine differenzierte Biotopstruktur mit extensiven Trockenmauerweinbergen, Klingen, gefassten und ungefassten Quellen sowie Graben mit Groseggen- und Waldsimsenbestanden, artenreichen Wiesen und Weiden, blutenreichen Ruderalfluren, Obst- und Feldgeholzen und offenen Bodenabbruchkanten;
6. den Erhalt und die Forderung der gebietsheimischen Vegetation durch Neu- und Nachpflanzung von landschafts- und standortgerechten Geholzen und Gewachsen;
7. die Freihaltung der unbebauten Flache als Kaltlufteinzugsgebiet mit starker nachtlicher Frisch- und Kaltluftproduktion insbesondere fur Rohracker;
8. den Erhalt der noch offenen Landschaftsteile wie Obstbaumwiesen und sonstigen Grunflachen und die Erweiterung der offenen Flachen durch Ruckbau nicht bestandsgeschutzter Einfriedigungen und sonstiger Sperren;
9. die Freihaltung des Landschaftsteiles von Kleinbauten aller Art mit Ausnahme der unter Ziffer 1 genannten Anlagen und die Beseitigung nicht bestandsgeschutzter Kleinbauten;
10. den Erhalt und den Schutz der zahlreichen fur die Keuperklingen charakteristischen Quellaustritte, insbesondere in den Gewannen „Altenberg“ und „Kirchweinberge“.

#### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von landschaftsprägenden oder ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteilen wie z. B. markanten Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen, Schilf- oder Röhrichtbeständen, Obsthoch- oder -halbstämmen, Felsen oder Trockenmauern;
2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder Maßnahmen, die der Errichtung gleichgestellt sind.  
Ausgenommen sind Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an legalen baulichen Anlagen;
3. Errichtung oder Veränderung von Einfriedigungen und Sperrungen jeder Art (auch durch Hecken, Schilder usw.), welche das Betreten der freien Landschaft verhindern oder einschränken;
4. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;

5. Veranderung der Bodengestalt durch Auffullungen oder Abgrabungen, insbesondere Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, Vornahme von Bohrungen;
6. Anlage, Beseitigung oder anderung von flieenden oder stehenden Gewassern sowie Entwasserungs- oder andere Manahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verandern konnen (z. B. Entwasserung von Wiesen);
7. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht behordlich aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind;
8. Lagern von Gegenstanden und Materialien, soweit sie nicht zur zulassigen Nutzung des Grundstuckes erforderlich sind, insbesondere Lagern von Abfallen, alten Fassern, alten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, Baumaterialien usw.;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsstanden, Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhangern auerhalb der zugelassenen Platze und mehrtagiges Zelten oder Lagern;
10. Anlage von Christbaum- und Ziergeholzkulturen, Anpflanzung nicht heimischer, standortfremder Geholze (entsprechend der Begriffsbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes);
11. Umbruch von Grunland in Acker, anderung der bisherigen Grundstucksnutzung z. B. von naturnahen Gartenflachen in reine Freizeitanlagen;
12. Anlage von Statten fur Sport und Spiel;
13. Anlage oder Veranderung von Flugplatzen, Gelande fur das Starten und Landen von Luftsportgeraten (z. B. Hangegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelande fur den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedurfen;
14. Betreiben von Motorsport.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden konnen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der erlaubten Handlung begonnen worden ist.

(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass
  - 1.1 Dauergrünland nicht umgebrochen wird und bei Beweidung eine geschlossene Grasnarbe verbleibt;
  - 1.2 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, feuchte Senken oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben sowie Trockenmauern nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd – unter besonderer Rücksichtnahme auf die Erholungsnutzung des Gebietes - und der Fischerei;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und den ordnungsgemäßen Betrieb rechtmäßig bestehender Einrichtungen wie Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen einschließlich Sicherheitsbereich, Ver- und Entsorgungsanlagen, Telekommunikationseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die (Neu)Verlegung von unterirdischen Telekommunikationslinien in Verkehrswegen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen sowie notwendige Markierungen und Sichtzeichen an rechtmäßig errichteten Anlagen;

sofern die Handlungen so ausgeführt werden, dass der Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 8** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsatzlich oder fahrlassig

1. entgegen § 29 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verandern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verandern konnen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen konnen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbue der in § 80 Abs. 3 NatSchG bestimmten Hohe geahndet werden.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkundung in Kraft.

(2) Die Verordnung uber das Landschaftsschutzgebiet „Frauenkopf-Durrbach“ vom 11. Februar 1982 (Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1982) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung, entlang der Tiefenbachstrae in Rohracker und entlang der Rosengartenstrae in Stuttgart-Frauenkopf auer Kraft. Das Landschaftsschutzgebiet „Frauenkopf - Durrbach“ vom 11. Februar 1982 bleibt ansonsten unberuhrt. Die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen vom 24. Juni 2003 bleibt von dieser Verordnung unberuhrt.